

### **3. Satzung zur Änderung der Wassersatzung vom 15.11.2005**

Aufgrund der jeweils geltenden §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt in der Sitzung am 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1: Gebührenschild**

##### § 46 Entstehung der Gebührenschild

(1) In den Fällen der §§ 41, 42 Abs. 1 und 45 entsteht die Gebührenschild für ein Veranlagungsjahr mit Ablauf des Veranlagungsjahres (Veranlagungszeitraum); i.d.R. vom 01.01. bis 31.12 des lfd. Jahres. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

#### **Artikel 2: In Kraft treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 11.11.2021

gez. Reinbold-Mench  
Bürgermeisterin